



Sitzungsvorlage

FB / Aktenzeichen	Vorlage	Datum
I / 01.01.01	2025/112	17.10.2025

BERATUNGSFOLGE			
Gremium	Termin	Zuständigkeit	Status
Gemeinderat	06.11.2025	Entscheidung	öffentlich

Festlegung der Zahl der Stellvertreter/innen des Bürgermeisters

Beschlussvorschlag:

Die Zahl der Stellvertreter/innen des Bürgermeisters wird auf „zwei“ festgelegt.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Stellvertreter/innen des Bürgermeisters erhalten gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 1 Gemeindeordnung NRW neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern zustehen, eine vom Ministerium für Inneres und Kommunales NRW in § 5 Abs. 1 der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und deren Ausschüsse im Land Nordrhein-Westfalen (Entschädigungsverordnung NRW) festgesetzte angemessene Aufwandsentschädigung in z. Zt. folgender Höhe:

- | | | |
|--|-------------------|---------------|
| 1. Stellvertretende/r Bürgermeister/in | 3 - facher Satz | 858,30 €/mtl. |
| 2. Stellvertretende/r Bürgermeister/in | 1,5 - facher Satz | 429,15 €/mtl |

Gleichstellung:

Es werden gleichstellungsrelevante Fragen tangiert.

ja ☐ nein ☒

Sachdarstellung:

Gemäß § 67 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) wählt der Rat für die Dauer seiner Wahlperiode aus seiner Mitte ohne Aussprache ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters. Diese vertreten den Bürgermeister bei der Leitung der Ratssitzungen und bei der Repräsentation.

Die Anzahl der zu wählenden Stellvertreter ist in der Gemeindeordnung nicht vorgegeben. Aufgrund des Wortlautes des § 67 Abs. 1 GO NRW, „... wählt ... ehrenamtliche Stellvertreter ...“ folgt jedoch, dass mindestens zwei Stellvertreter zu wählen sind.

Nach Ansicht der Verwaltung hat sich die Festlegung auf zwei stellvertretende Bürgermeisterinnen bzw. stellvertretende Bürgermeister in den vergangenen Jahren bewährt.

Karl Piochowiak
Bürgermeister

Julia Klein
Fachbereichsleitung
